

BUNDESGERICHTSHOF

2127 024

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 55/66

URTEIL

Verkündet am

23. November 1966
Klett, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Schweißers Walter G. [REDACTED] in D. [REDACTED],
U. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Änne R. [REDACTED] in Gü. [REDACTED] Krs. D. [REDACTED],
Sch. [REDACTED]straße [REDACTED], "H. [REDACTED]hof",

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 26. Januar 1966 aufgehoben.

Dem Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewährt. Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Oberlandesgericht Köln zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte wurde durch Urteil des Landgerichts Aachen vom 30. März 1965 zur Zahlung von 2 450 DM nebst Zinsen verurteilt. Seine Widerklage, die Klägerin zur Zahlung von 10 950 DM zu verurteilen und die weitergehende Klage wurden abgewiesen. Das Urteil wurde dem Beklagten am 7. Mai 1965 zugestellt. Am 31. Mai 1965 reichte dieser unter gleichzeitiger Vorlage eines Armutszeugnisses vom 13. Mai 1965 ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts zur Einlegung der Berufung ein. Das Berufungsgericht veranlaßte durch Verfügungen vom 12. Juli, vom 13. August, vom 31. August und vom 6. September 1965 den Beklagten, seine Angaben zu ergänzen und

- 3 -

stellte gleichzeitig Ermittlungen zur Einkommens- und Vermögenslage des Beklagten an. Durch Beschluß vom 10. September 1965 lehnte es das Armenrechtsgesuch ab, weil der Beklagte nicht als arm im Sinne des Gesetzes angesehen werden könne. Der Beschluß wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 18. September 1965 zugestellt. Am 30. September 1965 legte der Beklagte unter gleichzeitiger Vorlage eines Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist Berufung gegen das landgerichtliche Urteil ein. Die Berufung begründete er durch eine am 2. November 1965 beim Berufungsgericht eingegangene Schrift. Das Berufungsgericht hat die Berufung unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsgesuches als unzulässig verworfen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist.

Entscheidungsgründe:

I. Da die Berufung des Beklagten verspätet eingelegt ist, ist sie unzulässig, wenn nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gegeben werden kann. Das Berufungsgericht hat das Wiedereinsetzungsgesuch mit der Begründung zurückgewiesen, daß kein unverschuldetes Hindernis für die rechtzeitige Einlegung der Berufung bestanden habe. Der Beklagte habe nämlich vernünftigerweise nicht mit der Bewilligung des Armenrechts rechnen dürfen. Er habe sein Nettoeinkommen falsch angegeben. Er habe außerdem zunächst verschwiegen, daß in seinem Haushalt ein Renter verpflegt werde, der



selbstverständlich eine Vergütung zahle. Zu unterhalten habe der Beklagte mit seinem Einkommen aus Lohn und Kostgeld nicht, wie er angegeben habe, seine Frau und seine Tochter. Vielmehr sei die 23-jährige Tochter nicht als unterhaltsbedürftig anzusehen. Die Angaben des Beklagten, sie sei nur deshalb beschäftigungslos, weil sie die kranke Mutter pflegen müsse, hätten sich als unglaublich erwiesen. Nach den neuerlichen Angaben werde nämlich der Rentner von der Ehefrau des Beklagten gepflegt. Diese bedürfe deshalb auch nicht der Pflege durch ihre Tochter. Außerdem könne die Tochter nicht ohne Einkommen sein, weil sie nach der Auskunft der Firma A■■■■-B■■■■ einen eigenen PKW gekauft habe. Rechne man ein Lohneinkommen von mindestens 700 DM netto mit einer angemessenen Zahlung von 150 bis 200 DM des Rentners zusammen, so stünden dem Beklagten 850 bis 900 DM für die Verpflegung von drei Personen zur Verfügung. Er könne daher nicht als arm angesehen werden. Das gelte auch dann, wenn man den Angaben des Beklagten folge, daß er auf Monate hinaus monatlich 190 DM an Schulden abzutragen habe. Da der Beklagte diese Verhältnisse gekannt habe, sei ihm bewußt gewesen, daß sein Armenrechtsgesuch keinen Erfolg haben könne, sobald das Gericht die wahren Tatsachen aufdecken werde. Er könne in Bezug auf die vom Gericht zu treffende Armenrechtsentscheidung umsoweniger als gutgläubig angesehen werden, als er auch falsche Angaben über seinen bis Mai 1965 gefahrenen PKW gemacht habe und seinen Grundbesitz erst auf mehrfachen Vorhalt der Klägerin zugegeben habe. Er habe zunächst vorgetragen, daß er seinen PKW zurückgegeben habe, weil er die Kaufpreiskraten nicht mehr habe aufbringen können. Dann habe er vorgebracht, daß er den Wagen an die

Firma A- B für 2 000 DM in bar verkauft und den Erlös zur Schuldentilgung verwendet habe. Beide Angaben seien aber falsch. Denn aus der Auskunft der Firma A- B ergebe sich, daß er den Wagen zum Anrechnungswert von 2 000 DM für seine Tochter in Zahlung gegeben habe, als diese im Mai 1965 ihren eigenen PKW bei derselben Firma kaufte. Da der Beklagte außerdem nach einer Auskunft der Firma Ge vom Jahre 1962 bis Mai 1965 für Kraftfahrzeuge und Reparaturen einen Betrag von ca. 8 000 DM aufgewendet habe, erschienen schon aus diesem Grunde seine Vermögensverhältnisse unklar.

II. Die Erwägungen des Berufungsgerichts halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Die Entscheidung hängt, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, davon ab, ob der Beklagte durch eine vernünftigerweise begründete Annahme, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts gegeben seien, an der rechtzeitigen Einlegung der Berufung verhindert war (BGHZ 26, 101 f).

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts lagen diese Voraussetzungen auch unter Berücksichtigung der erst später hervorgetretenen Tatsachen vor. Das vom Beklagten im Armutszeugnis angegebene Nettolohneinkommen (638,80 DM) wird in 5 von den 7 Monaten (Januar bis einschließlich Juli 1965), auf die sich die Auskunft des Arbeitgebers erstreckt, nicht erreicht. Es liegt dagegen in den Monaten April um ca. 100 DM und Juli um ca. 50 DM darüber. Die Errechnung des monatlichen Durchschnitts führt zu einem Betrage von ca. 500 DM. Selbst wenn man nicht von diesem Durchschnittslohneinkommen ausgehen will, weil der Beklagte im März, Mai und Juni 1965 jeweils eine Zeitspanne

krank war, so besteht auf der anderen Seite auch kein An-
laß, mit dem Berufungsgericht das höchste Lohneinkommen,
das er im Monat April erzielt hat, der Beurteilung seiner
Einkommensverhältnisse zugrunde zu legen. Alles in allem
scheint es angebracht, von einem monatlichen Lohneinkommen
von etwa 650 DM auszugehen. Hierzu mögen ca. 200 DM hinzu-
zurechnen sein, die von dem im Haushalt des Beklagten
verpflegten Rentner gefordert werden konnten, so daß sich
ein Gesamteinkommen von ca. 850 DM ergibt, von dem aber
die Ausgaben für Miete und Heizung (280 DM + 40 DM) und
die monatlichen Schuldenraten (190 DM) abzusetzen sind.
(Das Berufungsgericht hat die Angaben des Beklagten nicht
in Zweifel gezogen). Im Ergebnis verblieben dem Beklagten
daher allenfalls 340 DM, ein Monatsbetrag, von dem der
Beklagte selbst und seine Ehefrau voll zu unterhalten
und außerdem der Rentner zu beköstigen waren, wenn man
dem Berufungsgericht darin folgt, daß die Tochter als
nicht unterhaltsbedürftig auszuscheiden hat. Für die Frage,
ob dieses Einkommen ausreichte, damit der Beklagte ohne Ge-
fährdung des Lebensbedarfs der Familie zusätzlich noch die An-
walts- und Gerichtskosten zahlen konnte, war entscheidend, daß
sich für die Berufungsinstanz ein Streitwert von 13 400 DM
ergab, der unter Zugrundelegung von jeweils 3 Gebühren
für Anwalts- und Gerichtskosten zu einer Kostenlast von
mehr als 2 000 DM führte. Die Gegenüberstellung der beiden
Größen zeigt, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung
des Armenrechts gegeben waren. Daran ändert auch der Um-
stand nichts, daß der Beklagte früher einen PKW fuhr, den
er im Mai 1965, als seine Tochter sich einen eigenen
Kraftwagen bei der Firma A-B kaufte, zu einem
Anrechnungswerte von 2 000 DM in Zahlung gab. Auch dieser
Betrag stand ihm also nicht zur Zahlung von Gerichts- und
Anwaltskosten zur Verfügung. Für die Annahme einer bewußten

Verschiebung von Vermögensstücken bestehen keine genügenden Anhaltspunkte. Das Berufungsgericht hat einen solchen Sachverhalt auch nicht angenommen. Auch die im Armenrechtsbeschluß angestellten Erwägungen des Berufungsgerichts, der Beklagte habe in der Zeit von 1962 bis Mai 1965 einen Gesamtbetrag von etwa 8 000 DM für Kraftfahrzeuge und Reparaturen aufgewendet, weisen nicht in diese Richtung. Die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts, daß aus diesem Grunde die Vermögensverhältnisse des Beklagten unklar seien, mag für die Vergangenheit, in der die Aufwendungen gemacht wurden, zutreffen. Zur Begründung der Annahme, daß dem Beklagten auch in der späteren Zeit verschwiegene Einnahmequellen zur Verfügung standen, bietet diese Erwägung keine geeignete Grundlage. Eine dahingehende Feststellung wird denn auch vom Berufungsgericht nicht getroffen.

Daß der Grundbesitz des Beklagten keinen verwertbaren Vermögenswert darstellt, wird vom Berufungsgericht ebenfalls nicht in Zweifel gezogen. Ausweislich des im Revisionsverfahren vorgelegten Armutszeugnisses handelt es sich um eine Grundstücksfläche von 2 Morgen und einen Vermögenswert von 5 000 DM, dem eine Schuldenlast in derselben Höhe gegenübersteht.

Lagen hiernach in objektiver Hinsicht die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts vor, so kann den Beklagten auch nicht der Vorwurf treffen, er habe vernünftigerweise nicht mit der Bewilligung des Armenrechts rechnen können. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß er zunächst unwahre oder zum mindesten unvollständige Angaben gemacht hat. Der Erwägung des Berufungsgerichts, er habe damit rechnen müssen, daß ihm

das Armenrecht verweigert werde, falls sich seine Angaben bei der gerichtlichen Nachprüfung als teilweise unrichtig erwiesen, ist nicht zuzustimmen. Sie träfe nur zu, wenn die Aufdeckung der wahren Lage zu dem Ergebnis geführt hätte, daß der Beklagte zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits ohne Gefährdung seines Lebensbedarfes in der Lage gewesen wäre. Dann mußte er allerdings damit rechnen, daß sein Armenrechtsgesuch abgelehnt werde. Dasselbe gilt, wenn er durch widersprechende Angaben der Darlegung seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse jede Glaubwürdigkeit genommen hätte. Das ist indes nicht der Fall. Seine Angaben waren nur in unerheblichen Punkten unrichtig oder unvollständig. Deshalb ist auch nicht der Erwägung des Berufungsgerichts zu folgen, der Beklagte habe seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu verschleiern versucht, und habe deshalb nicht erwarten dürfen, daß ihm bei Aufdeckung der wahren Sachlage das Armenrecht bewilligt werde.

Da der Beklagte somit an der rechtzeitigen Einlegung der Berufung durch einen unabwendbaren Zufall gehindert war und gegen die Wahrung der Frist des § 234 ZPO keine Bedenken bestehen, war ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO zu gewähren. Die Berufung erweist sich damit als rechtzeitig. Da auch die Berufungsbegründung innerhalb der Frist des § 519 ZPO eingegangen ist, ist die Berufung zulässig. Das angefochtene Urteil mußte demnach aufgehoben und die Sache zur Entscheidung

in der Sache selbst an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen war.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Kormann

Braxmaier